Routerwahlfreiheit für Endkunden

Seit dem 01. August 2016 haben Endkunden die Wahl, ob sie ein vom Telekommunikationsanbieter (TK-Anbieter) angebotenes Endgerät (Router/Modem) oder ein eigenes Endgerät einsetzen. TK-Anbieter dürfen Kunden beim Abschluss von Neuverträgen nicht mehr verpflichten, ein bestimmtes Endgerät zu nutzen.

Das Telekommunikationsnetz der Gesellschaft und dessen Verantwortung enden dementsprechend von da an bereits vor dem Endgerät an der Netzabschlussdose. Der Router/das Modem selbst gehören somit nicht mehr dazu. Die Wahlfreiheit stellt daher erhöhte Anforderungen an Sie als Endkunden sowohl bei der Auswahl des richtigen Routers als auch bei dessen Inbetriebnahme.

Vertragliche Regelungen

Beachten Sie bitte, dass Sie je nach Vertragsgestaltung mit der Gesellschaft die Aufwendungen für die Behebung von Störungen und Schäden durch eine unsachgemäße Inbetriebnahme oder das Verwenden von nicht schnittstellenkonformen Routern tragen. (WICHTIG: Dies beinhaltet auch den Missbrauch des Routers durch Dritte!)

Schnittstellenkonformer Router ist Voraussetzung für ein umfangreiches Leistungsspektrum

Nur bei Verwendung eines schnittstellenkonformen und von der Gesellschaft managebaren Endgeräts kann die Gesellschaft alle Produktleistungen und -eigenschaften umfassend erbringen. Wird ein nicht schnittstellenkonformes oder managebares Endgerät eingesetzt, kann die Gesellschaft die Eigenschaften nicht überwachen und keinen "Quality of Service" gewährleisten. Die Schnittstellenbeschreibungen der Gesellschaft umfassen sowohl sämtliche Zugangsparameter, die für die Inbetriebnahme und den Anschluss bei der Gesellschaft erforderlich sind, als auch eine Beschreibung der Eigenschaften bzw. Standards, die erfüllt werden müssen.

Richtige Auswahl des Routers

Der von Ihnen gewählte Router sollte auf jeden Fall die Schnittstellenspezifikation der Gesellschaft erfüllen.

Die Schnittstellenbeschreibung für den Netzabschlusspunkt finden Sie unter www.stadtwerke-rotenburg.de Prüfen Sie vor dem Kauf eines Routers auf jeden Fall anhand der Produktbeschreibung und der Bedienungshinweise des Routerherstellers, ob der Router die Schnittstellenspezifikation der Gesellschaft auch wirklich erfüllt.

Anschluss und Inbetriebnahme des Routers

Da der Router nicht mehr zum TK-Netz der Gesellschaft gehört, haben Sie selbst gemäß §11 Abs. 4 FTEG grundsätzlich für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme halten Sie bitte unbedingt die Hinweise des jeweiligen Routerherstellers ein.

Für Rückfragen bei der Gesellschaft halten Sie bitte alle Angaben (Hersteller, Typenbezeichnung etc.) zu Ihrem derzeit verwendeten Router bereit.